



☎ Tel. 0471 552111
Telefax 0471 552122
E-mail: lfv@lfv.bz.it
<http://www.lfvbz.it>

An alle
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des
Landesfeuerwehrverbandes

An Herrn Landeshauptmann
Dr. Luis Durnwalder

An Herrn Ressortdirektor
Dr. Heinrich Holzer

Vilpian, Dezember 2005
Prot. Nr. 3386/2005

Betrifft: Mitteilungen

Rundschreiben Nr. 3/2005

1. Mitteilungen
 - 1.1 Mitgliederverzeichnisse
 - 1.2 Termine 2006
2. Fahrzeugversicherung 2006
3. Außerordentliche Beiträge 2006
 - 3.1. Ergänzung der Beitragskriterien
 - 3.2. Richtlinie für den Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen
 - 3.3. Beitragsabwicklung
4. Verkauf von Feuerwehrfahrzeugen
5. Werbung auf Feuerwehrfahrzeugen
6. Liftrettung durch die Feuerwehren
7. Alarmierung bei Lawineneinsätzen
8. Blaue Dienstgradabzeichen – Trageweise
9. Ehrenamtlich tätige Organisationen
 - 7.1. Unterlagen
 - 7.2. Absetzbarkeit von Spenden
10. Feuerwehrzeitung – Rückblick
11. Statistiken
 - 12.1 Statistik Jahreseinsatzmeldung 2004
 - 12.2 Statistik Haushalt 2005 der Freiwilligen Feuerwehren
12. Weihnachtsfeiertage
13. Anlagen



1. Mitteilungen

1.1 Mitgliederverzeichnisse

Mit diesem Rundschreiben erhält jede Wehr zwei Kopien der nach Mitgliedsart unterteilten Mitgliederliste; eine Kopie verbleibt der Wehr, die andere kann der Gemeinde ausgehändigt werden. Außerdem liegt dem Rundschreiben eine Mitgliederliste mit sämtlichen erfassten Daten bei. Wir bitten, diese Mitgliederliste **genauestens** zu kontrollieren und eventuelle Fehler dem Landesverband mitzuteilen.

1.2 Termine 2006

Termin	Veranstaltung	Ort	Veranstalter / Anmerkungen
26.01. – 29.01.2006	Italienische Skimeisterschaft des Zivilschutzes	Sexten	Abteilung Brand und Zivilschutz
11.02.2006	Landesrodelrennen	Lüsen	FF Lüsen
11.03.2006	Landesmeisterschaft Ski Alpin	Obereggen	BF Bozen
02.04.2006	Bezirksfeuerwehrtag	Seis am Schlern	BFV Bozen
02.04.2006	Bezirksfeuerwehrtag	Nals	BFV Meran
02.04.2006	Bezirksfeuerwehrtag	Franzensfeste	BFV Brixen/Eisacktal
02.04.2006	Bezirksfeuerwehrtag	Mühlwald	BFV Unterpustertal
08.04.2006	Bezirksfeuerwehrtag	Tschengls	BFV Untervinschgau
22.04.2006	Bezirksfeuerwehrtag	Aldein	BFV Unterland
23.04.2006	Bezirksfeuerwehrtag	Lichtenberg	BFV Obervinschgau
23.04.2006	Bezirksfeuerwehrtag	Maria Trens	BFV Wipptal/Sterzing
23.04.2006	Bezirksfeuerwehrtag	St. Magdalena/Gsies	BFV Oberpustertal
06.05.2006	Landesfeuerwehrtag	Vilpian	Landesfeuerwehrverband
21.05.2006	Pokalbewerb	Taisten	FF Taisten
27.05.2006	Pokalbewerb	Steinhaus	FF Steinhaus
28.05.2006	Vorbereitungsbewerb	Viums	FF Viums
11.06.2006	Vorbereitungsbewerb	Laatsch	FF Laatsch
17.06.2006	Pokalbewerb	Labers	FF Labers
23.06. – 25.06.2006	Landesfeuerwehrleistungsbewerb, Landesfeuerwehrjugendbewerb, Landesjugendzeltlager	Sterzing	Landesfeuerwehrverband
22.07. – 23.07.2006	Landesmeisterschaft Kleinfeldfußballturnier	Montal	FF Montal
18.11.2006	Funktionärstagung	Vilpian	Landesfeuerwehrverband



2. Fahrzeugversicherung 2006

2.1. Allgemeines

Wir weisen darauf hin, dass Versicherungsdeckung gemäß Polizze erst ab 24.00 Uhr des auf dem Versicherungsschein angegebenen Tages besteht, d. h. wenn auf dem Versicherungsschein als Versicherungsbeginn der 17. Dezember ohne Uhrzeit angegeben ist, besteht Versicherungsschutz erst um 24.00 Uhr des 17. Dezember d. h. ab dem 18. Dezember.

2.2. Fahrzeugversicherung 2006

In der Anlage erhalten Ihr die Versicherungsabschnitte der Fahrzeuge für das Jahr 2006.

Achtung: Abschnitte kontrollieren und eventuelle Fehler sofort dem Landesfeuerwehrverband melden, damit eine Richtigstellung so schnell als möglich veranlasst werden kann.

Sollte ein Versicherungsabschnitt einer anderen Feuerwehr dabei sein, bitte sofort an den Landesverband zurückschicken.

3. Außerordentliche Beiträge 2006

3.1. Ergänzung der Beitragskriterien

Mit Beschluss des Sonderbetriebes für die Feuerwehr- und Zivilschutzdienste vom 18.11.2005 Nr. 51 wurden die Modalitäten für die Beitragsgewährung wie folgt ergänzt:

Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen, Zuschüssen und Finanzierungen sind die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und der statutarischen Pflichten.

Hinweis zu den statutarischen Pflichten:

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Statutes der Bezirksverbände der Freiwilligen Feuerwehren hat jede Feuerwehr die Pflicht:

a) *im Sinne der Erfüllung der institutionellen Aufgaben, den Anweisungen nachzukommen, die der Bezirksfeuerwehrverband in Ausübung seiner Aufgaben erlässt.*

Laut Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) des Statutes der Bezirksverbände der Freiwilligen Feuerwehren ist eine Aufgabe des Bezirksverbandes:

d) *die Umsetzung der Richtlinien und Anweisungen des Landesfeuerwehrverbandes.*

Das bedeutet, dass ein Landesbeitrag für Anschaffungen ab sofort nur gewährt wird, wenn die Feuerwehren den gesetzlichen Auftrag erfüllen und sich an die bestehenden Richtlinien (z. B. Uniformvorschrift, Richtlinien für Feuerwehrfahrzeuge, usw.) halten.

Die Modalitäten und Kriterien für die Gewährung der Beiträge, Zuschüsse und Finanzierungen sind im Member-Bereich der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes zu finden.

3.2. Richtlinie für den Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen

Die Feuerwehrfahrzeuge müssen grundsätzlich den österreichischen Baurichtlinien für Feuerwehrfahrzeuge entsprechen. Ein Beitrag wird nur auf die Normbeladung und anerkannte Kosten gewährt.

Bei Angeboten von Feuerwehrfahrzeugen müssen jeweils die Preise für Fahrgestell, Aufbau und die Einzelpreise der Beladung angeführt werden, damit die Angebote vergleichbar sind.



3.3. Beitragsabwicklung

Die Anträge um außerordentliche Beiträge sind wie bisher in Absprache mit dem Bezirksverband zu erstellen. Im Bezirksverband sind alle Formulare und Anleitungen erhältlich. Termine werden vom jeweiligen Bezirksverband mitgeteilt.

4. Verkauf von Feuerwehrfahrzeugen

Wir weisen darauf hin, dass beim Verkauf eines Feuerwehrfahrzeuges die Feuerwehr - wie jeder Verkäufer - gemäß Zivilgesetzbuch verpflichtet ist, den Käufer über evtl. technische Mängel (insbesondere Überladung, weil dies das Fahrzeug zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet macht) zu informieren. Um Forderungen durch den Käufer auszuschließen, sollen die Mängel im Kaufvertrag ausdrücklich angeführt sein.

5. Werbung auf Feuerwehrfahrzeugen

Mehrere Male ist in letzter Zeit die Frage gestellt worden, ob auf den Feuerwehrfahrzeugen die Werbung eines Sponsors angebracht werden darf. Dazu muss ganz klipp und klar gesagt werden: keinesfalls an einer Außenseite des Fahrzeuges!

Wenn der Sponsor auf einer Werbeaufschrift am Fahrzeug besteht, so kann eine entsprechende Plakette (Angeschaft mit einem Beitrag der) an der Innenseite der Fahrer- oder Beifahrertür angebracht werden, die bei der Segnung ja sowieso meist offen steht, sodass die Werbung gut sichtbar ist.

In diesem Zusammenhang müssen wir auch jene Feuerwehren, die bereits eine Werbeaufschrift an der Außenseite eines Fahrzeuges angebracht haben, auffordern, diese unmittelbar zu entfernen, um weiterhin die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen, Zuschüssen und Finanzierungen zu erfüllen.

6. Liftrettung durch die Feuerwehren

Die Seilbahn- und Liftgesellschaften müssen gemäß gesetzlichen Bestimmungen für ihre Aufstiegsanlagen innerhalb festgelegter Fristen bei Notfällen die Evakuierung der Fahrgäste garantieren. Dazu wird in der Regel die Hilfe durch den Bergrettungsdienst und die Feuerwehren benötigt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Feuerwehren es sich gut überlegen müssen, welche Anzahl von Einsatzkräften und welche Art von Rettungsmaßnahmen sie in jedem Fall (Werktags, an Sonn- und Feiertagen usw.) gewährleisten und auch schriftlich dem Liftbetreiber garantieren können. Ein Textmuster für eine mögliche Erklärung liegt bei.

7. Alarmierung bei Lawineneinsätzen

Grundsätzlich ist für Lawineneinsätze der Bergrettungsdienst zuständig. Da für die Abwicklung des Einsatzes vielfach auch die Unterstützung der Feuerwehr notwendig ist, werden bei Lawinenunglücken auch die Feuerwehren alarmiert. Zur Zeit erfolgt die Alarmierung der Ortsfeuerwehr mit der Alarmstufe 5. Die Durchsage bei Alarmierung durch Personenrufempfänger lautet: „Einsatz für Feuerwehr ..., Alarmstufe 5; Lawineneinsatz, Ort!“ Die Durchsage wird wiederholt. Da bei Alarmstufe 5 teilweise Stützpunktfeuerwehren für Verkehrsunfälle alarmiert werden, während Nachbarwehren, die bei einem Lawineneinsatz zweckmäßiger wären, nicht beim ersten Alarm vorgesehen sind, wurde nach einer besseren



Lösung gesucht. Mit der neuen Version des EDV-Programms der Landesnotrufzentrale und der Überarbeitung der Alarmpläne des Bergrettungsdienstes ist es jetzt möglich, dass die Feuerwehren für Lawinenunglücke in ihrem Pflichtbereich die bei der ersten Alarmierung zusätzlich zur Ortsfeuerwehr auszulösenden Feuerwehren angeben. Für diese Feuerwehren wird bei Lawinenunglücken dann die Alarmstufe 4 mit entsprechender Meldung/Durchsage ausgelöst.

Wir bitten alle Feuerwehren für Lawinenunglücke die bei der ersten Alarmierung vorzusehenden Feuerwehren in beiliegendes Formular einzutragen und innerhalb 16. Jänner 2006 an den Landesfeuerwehrverband zu schicken.

WICHTIG:

- Alle Feuerwehren müssen diese Mitteilung machen, weil im EDV-Programm bei allen Feuerwehren ein Eintrag notwendig ist. Wenn im Pflichtbereich kein Lawinenabgang möglich ist, ist nur die eigene Feuerwehr einzutragen.
- Die bei Erstalarm erforderliche Anzahl an Einsatzkräften/Feuerwehren soll mit dem Bergrettungsdienst abgesprochen werden. Nachalarmierungen sind jederzeit möglich.
- Die Abänderung der Alarmierungsabläufe im EDV-Programm der Landesnotrufzentrale kann voraussichtlich erst im Frühjahr erfolgen d. h. für den heurigen Winter gilt die bisherige Regelung.

8. Blaue Dienstgradabzeichen - Trageweise

Es kommen immer wieder Anfragen, ob die neuen blauen Dienstgradabzeichen auch auf der Einsatzuniform getragen werden dürfen. Laut Artikel 37 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002 Nr. 15 sind die Feuerwehrleute grundsätzlich angehalten im Dienst die Uniform mit dem Feuerwehr- und Dienstgradabzeichen zu tragen. Somit können natürlich auch die blauen Dienstgradabzeichen auf der Einsatzuniform getragen werden.

9. Ehrenamtlich tätige Organisationen

9.1. Unterlagen

Wir erinnern daran, dass alle Feuerwehren, die im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind, innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres folgende Unterlagen an das Amt für Kabinettsangelegenheiten, Landhaus 1, Crispistraße 3, 39100 Bozen übermitteln müssen (vgl. dazu auch unser Rundschreiben vom 10. Mai 1995, Punkt 3):

- Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Jahres (= Zusammenfassung der Einsätze, Übungen, Schulungen und **evtl.** den Tätigkeitsbericht, der bei der Jahreshauptversammlung verlesen wird);
- Erklärung über die Verwendung der Einnahmen des abgelaufenen Jahres **oder** Kopie der Jahresabschlussrechnung.

Die Übermittlung dieser Unterlagen ist unbedingt notwendig, da ansonsten die Voraussetzung für den Verbleib im Register der ehrenamtlich tätigen Organisationen nicht mehr gegeben ist.

9.2. Absetzbarkeit von Spenden

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 35 vom 14.03.2005, umgewandelt in das Gesetz Nr. 80 vom 14.05.2005 sind die Bestimmungen bezüglich Absetzbarkeit von Spenden an nicht



gewinnorientierte Organisationen mit gemeinnützigem Charakter (ONLUS – darunter auch die ehrenamtlich tätigen Organisationen) ergänzt worden.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 dieses Gesetzes können nunmehr sowohl die **physischen Personen** (Privatpersonen) als auch die **Körperschaften**, die der Einkommenssteuer IRES unterliegen, wie Einzelunternehmen, Gesellschaften, Genossenschaften usw., **Spenden an nicht gewinnorientierte Organisationen mit gemeinnützigem Charakter (ONLUS) im Ausmaß von 10% des steuerpflichtigen Gesamteinkommens vom Gesamteinkommen absetzen, wobei ein jährlicher Höchstbetrag von 70.000,00 Euro festgesetzt wurde.** Im Unterschied zur bisherigen - aber immer noch gültigen Regelung – ist nun die Absetzbarkeit von der Art und Höhe her für alle gleich, sowohl für die physischen Personen als auch für die Unternehmen. Außerdem wurde der mögliche Absetzbetrag drastisch erhöht. Die neue Regelung ist für sämtliche Spenden anwendbar, die nach dem 17.03.2005 gewährt worden sind.

Nähere Ausführungen zu diesem Thema bzw. Muster und Vorlagen für Empfangsbestätigungen findet Ihr auf unserer Internetseite www.lfvbz.it unter „Service“ → „Formulare & Dateien“ → „Buchhaltung“ → „Volontariat/Spenden/Verkäufe“.

10. Feuerwehrzeitung - Rückblick

Wir bedanken uns für die Beiträge, die wir im abgelaufenen Jahr wieder erhalten haben und bitten Euch auch im nächsten Jahr vor allem um Einsatzberichte mit Fotos. Wenn Fotos und Stichworte vorliegen, helfen wir Euch gerne bei der Ausarbeitung des fertigen Berichtes. Bitte alle Beiträge immer frühzeitig im Landesfeuerwehrverband abgeben, damit die Zeitung „aktuell“ ist.

Nachstehend die Erscheinungstermine und der Redaktionsschluss der einzelnen Ausgaben. Bemerkung: Es kann vorkommen, dass ein Bericht z. B. aus Platzgründen nicht veröffentlicht werden kann bzw. von uns gekürzt wird. Wir bitten um Verständnis.

Ausgabe	Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
1	Ende März	24. Februar 2006
2	Anfang Juli	26. Mai 2006
3	Ende September	01. September 2006
4	Mitte Dezember	17. November 2006

11. Statistiken

11.1. Statistik Jahreseinsatzmeldung 2005

All jene Feuerwehren, die ihre Berichte bereits über das EDV-Programm eingeben bitten wir uns innerhalb 31. Januar 2005 einen vom Kommandanten unterschriebenen Ausdruck der Zusammenfassung (detailliert) zukommen zu lassen. Für die anderen Feuerwehren legen wir drei Formblätter für die Jahreseinsatzmeldung 2005 bei. Zwei davon sind innerhalb 31. Januar 2005 ausgefüllt und unterschrieben an den Bezirksverband weiterzuleiten, welcher sie innerhalb Februar im Landesfeuerwehrverband abgibt, eine Kopie behält die Wehr.

Hinweis: Das Formular kann auch über die Internetseite des Landesverbandes unter der Rubrik „Service / Formulare & Dateien / Einsatzbericht / Jahreseinsatzmeldung“ aufgerufen und am PC ausgefüllt werden.



11.2. Statistik Haushalt 2006 der Freiwilligen Feuerwehren

Aus dem Haushaltsvoranschlag-Heft sind die farbigen Formblätter herauszulösen und innerhalb 31. März 2006 ausgefüllt und unterschrieben dem Bezirksverband zu schicken. Voranschlag-Hefte gibt es kostenlos beim Landesverband und bei den Bezirksverbänden. Die abgegebenen Zusammenfassungen (farbige Formblätter) werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

12. Weihnachtsfeiertage

Das Büro des Landesverbandes, die Landesfeuerweherschule und die Landesatemschutzwerkstatt bleiben **vom 24.12.2005 bis einschließlich 01.01.2006** geschlossen.

Der Hausmeister ist bei Bedarf rund um die Uhr unter der Telefonnummer 336 734 445 erreichbar.

13. Anlagen

- Mitgliederlisten
- Liste der besuchten Lehrgänge 2005 (bis inkl. 09.12.2005)
- Fahrzeug-Versicherungsabschnitte
- Muster für Erklärung im Zusammenhang mit Liftrrettung
- Formular zur Meldung der Erstalarmierung bei Lawineneinsätzen
- Statistik Jahreseinsatzmeldung 2005 (3-fach)

Im Namen aller Mitarbeiter möchten wir uns bei Euch allen für die positive Zusammenarbeit das ganze Jahr über bedanken.

Wir wünschen Euch gute Feiertage!

Der Landesfeuerwehrpräsident

Rudi Hofer



Der Direktor

Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer